



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESKANZLERAMT
 GZ 30.842-2b/73

Kanzlei des Landtages
 von Niederösterreich
 Eing. 15. FEB. 1973
 Zl. 74/1 P. K. K. K. K.

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 20. Dezember 1973, mit dem das NÖ Gemeindeärztegesetz 1969 geändert wird

Zur GZ 74 ex 1972
 vom 20. Dezember 1972

:no: 14801

An den
 Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich
 Wien

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Feber 1973 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 20. Dezember 1972, mit dem das NÖ Gemeindeärztegesetz 1969 geändert wird, gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Die Bundesregierung hat gegen den Gesetzesbeschluß des NÖ Landtages vom 17. Juli 1969 betreffend das NÖ Gemeindeärztegesetz 1969 wegen Verletzung des Art. 116 Abs. 4 B-VG (Einbeziehung von Gemeindeverbänden in einen Gemeindeverband; ein solcher darf nach Art. 116 Abs. 4 B-VG jedoch nur aus Gemeinden bestehen) Einspruch erhoben. Der Sitz der einspruchs begründenden Bedenken war der § 46 des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1969. Diese Bestimmung bleibt durch den nunmehr vorliegenden Gesetzesbeschluß unberührt. Dementsprechend werden durch die Erteilung der Zustimmung zum vorliegenden Gesetzesbeschluß auch die Überlegungen, die in der Einspruchs begründung dargelegt sind, nicht berührt.

14. Feber 1973
 Für den Bundeskanzler:
 WEISS

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

16